

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0003-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
16.11.2020	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Bildung und Besetzung eines Wahlausschusses der Stadt Oberhausen für die Wahlperiode 2020-2025

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt -mit Beteiligung des Oberbürgermeisters- beschließt:

Der Rat der Stadt bildet einen Wahlausschuss im Sinne des § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes NRW für die Kommunalwahlen (Wahlen der Mitglieder des Rates der Stadt und der Bezirksvertretungen sowie der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters) 2025, für die Wahl von Mitgliedern gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zur Bildung des Integrationsrates in Oberhausen 2025 sowie für die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr 2025.

Sofern und soweit im Verlauf der Wahlperiode 2020 bis 2025 den kommunalen Wahlausschüsse in Nordrhein- Westfalen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zusätzliche Aufgaben übertragen werden, ist dieser Wahlausschuss für das Gebiet der Stadt Oberhausen ebenfalls zuständig.

2. Der Rat der Stadt -ohne Beteiligung des Oberbürgermeisters- beschließt:

Der Wahlausschuss hat zehn Beisitzerinnen und Beisitzer sowie zehn stellvertretende Beisitzerinnen und Beisitzer als persönliche Stellvertreter/innen.

Bereichsleiter Bereich 4-6 Düllmann	Dezernent Dezernat 2 Motschull	Oberbürgermeister Schranz	
Datum 26.10.2020	Datum 26.10.2020	Datum 05.11.2020	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0003-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

3. Der Rat der Stadt -ohne Beteiligung des Oberbürgermeisters- wählt

die folgenden Damen und Herrn zu Beisitzerinnen und Beisitzern sowie eine gleiche Anzahl von persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertretern für den Wahlausschuss im Sinne des § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes NRW für die Kommunalwahlen (Wahlen der Mitglieder des Rates der Stadt und der Bezirksvertretungen sowie der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters) 2025, für die Wahl von Mitgliedern gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zur Bildung des Integrationsrates in Oberhausen 2025 sowie für die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr 2025:

Beisitzer/in:

- 01.
- 02.
- 03.
- 04.
- 05.
- 06.
- 07.
- 08.
- 09.
- 10.

Stellvertreter/in:

- 01.
- 02.
- 03.
- 04.
- 05.
- 06.
- 07.
- 08.
- 09.
- 10.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0003-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige

Begründung

1. Ausgangslage

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW) -teils in Verbindung mit den nachstehend genannten Vorschriften- ist für das Wahlgebiet der Stadt Oberhausen ein Wahlausschuss zu bilden, der eines der gesetzlichen Wahlorgane für die folgenden, voraussichtlich im Jahre 2025 durchzuführenden Wahlen darstellt bzw. gesetzliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Wahlen zu erfüllen hat:

- Wahl der Mitglieder des Rates der Stadt
- Wahl der Mitglieder der Bezirksvertretungen
- Wahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters
- Wahl der Mitglieder gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zur Bildung des Integrationsrates in Oberhausen (vgl. § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) sowie
- Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (vgl. § 46j Abs. 1 KWahlG NRW)

2. Grundsätzliches

Gemäß § 2 Abs. 3 KWahlG NRW besteht der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter/der Wahlleiterin als Vorsitzendem/ als Vorsitzender und wahlweise 4, 6, 8 oder 10 Beisitzern/ Beisitzerinnen. Entsprechend der bisherigen Praxis wird vorgeschlagen, den Wahlausschuss erneut mit 10 Beisitzern/Beisitzerinnen zu besetzen.

Die Vertretung des Wahlgebietes (also der Rat der Stadt Oberhausen, § 1 KWahlG NRW) wählt die Beisitzer/innen sowie deren jeweilige persönliche Stellvertretung (§ 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung NRW).

Der Wahlausschuss der Stadt Oberhausen wird für die Kommunalwahlen 2025 (Rat und Bezirksvertretungen), einschließlich einer evtl. Wiederholungswahl, der Wahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters und der Verbandsversammlung Regionalverband Ruhr (§ 2 KWahlG NRW) sowie für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen 2025 (§ 27 GO i.V.m. § 3 Wahlordnung des Integrationsrats der Stadt Oberhausen vom 13. Mai 2020) gebildet.

Wahlleiter/in des Wahlgebietes ist nach § 2 Abs. 2 KWahlG NRW und § 2 der Wahlordnung des Integrationsrates der Stadt Oberhausen grundsätzlich der Hauptverwaltungsbeamte/ die Hauptverwaltungsbeamtin, die stellvertretende Wahlleiterin/der stellvertretende Wahlleiter ist die Vertretung im Amt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0003-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Die Beisitzer/innen des Wahlausschusses und deren Stellvertretungen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der GO NRW (Ausschließungsgründe) Anwendung finden.

3. Verfahren

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 5 KWahlG NRW finden über die weiteren Bestimmungen des § 2 Abs. 3 KWahlG NRW hinaus auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung; die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über die Bildung und Besetzung von Ausschüssen sind damit entsprechend anzuwenden.

a) Bildung des Wahlausschusses:

Bei der Bildung des Wahlausschusses hat der Oberbürgermeister Stimmrecht.

b) Anzahl der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie ihrer persönlichen Stellvertreter/innen

Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschusssitze ist gemäß § 2 Abs. 3 Satz 5 KWahlG NRW (s. o.) § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW entsprechend anzuwenden.

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW regelt der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Hierbei bezieht sich der Begriff „Zusammensetzung“ nach allgemeiner Auffassung (vgl. nur Kallerhoff, BeckOK Kommunalrecht Nordrhein-Westfalen, Dietlein/ Heusch, Stand: 01.09.2020, § 58 GO NRW, Rn. 13) auf die Zahl der einzurichtenden Ausschusssitze, also letztlich die Anzahl der Ausschussmitglieder.

Die vorgeschlagene Zahl von zehn Beisitzerinnen und Beisitzern beruht auf der langjährigen bewährten Praxis.

Gemäß der entsprechend anzuwendenden Bestimmung des § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW steht es dem Rat frei („Soweit...“), stellvertretende Ausschussmitglieder zu bestellen. Macht der Rat von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss nach allgemeiner Auffassung eindeutig feststellbar sein, wer Stellvertreter/in ist (vgl. nur Kleerbaum in: Kleerbaum/Palmen, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl. 2017, § 58 GO NRW Anm. III. 1.). Dieser Voraussetzung entspricht die vorgeschlagene und seit vielen Jahren praktizierte Systematik einer persönlichen Stellvertretung.

Der Oberbürgermeister hat nach §§ 40 Abs. 2 Satz 6, 58 Abs. 1 GO NRW kein Stimmrecht.

c) Besetzung des Wahlausschusses:

Da die Wahlleiterin/ der Wahlleiter zwingend Vorsitzende/r des Wahlausschusses ist (s. o.), sind nur die Beisitzer/innen und ihre persönlichen Stellvertreter/innen zu wählen.

Die Bestellung der Beisitzer/innen und stellvertretenden Beisitzer/innen kann in Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW (vgl. nochmals § 2 Abs. 3 Satz 5 KWahlG NRW) jeweils auf zwei unterschiedlichen Wegen erfolgen, die sich aus § 50 Abs. 3 GO NRW ergeben:

aa) Verfahren nach § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW (einheitlicher Wahlvorschlag):

§ 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW lautet wie folgt:

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.“

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0003-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

105 Ein einheitlicher Wahlvorschlag zur Besetzung der Ausschüsse liegt nach herrschender Meinung vor,
106 wenn die Mehrzahl oder alle Ratsmitglieder dem Rat einen Wahlvorschlag vorlegen, ein weiterer
107 Wahlvorschlag nicht eingereicht wird und der Wahlvorschlag zur Abstimmung unterbreitet wird. Für das
108 Merkmal der Einigung der Ratsmitglieder auf einen Wahlvorschlag in § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW
109 reicht es nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 27.09.2002, Az.: 15 B 855/02)
110 nicht aus, wenn z. B. nur eine nicht die Mehrheit des Rates umfassende Fraktion einen Wahlvorschlag
111 unterbreitet, auch wenn dieser einstimmig angenommen wird. Bereits der Vorschlag selbst muss
112 mindestens von einer Mehrheit der Ratsmitglieder vorgelegt werden.
113 Einstimmigkeit ist bei Zustimmung aller gültigen Stimmen gegeben; Stimmenthaltungen und ungültige
114 Stimmen bleiben außer Betracht (§ 50 Abs. 5 GO NRW).

115
116 bb) Verfahren nach § 50 Abs. 3 Satz 2 ff. GO NRW (Abstimmung nach den Grundsätzen der
117 Verhältniswahl in einem Wahlgang):
118 Die Grundsätze der Verhältniswahl beruhen darauf, dass die Ausschusssitze auf die von den
119 Fraktionen und Gruppen des Rates aufgestellten Listen, in denen die zur Wahl vorgeschlagenen
120 Bewerber/innen namentlich aufgeführt sind, nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Listen
121 abgegebenen Stimmen verteilt werden. Nur Fraktionen oder Gruppen haben das Recht,
122 Wahlvorschläge zu unterbreiten, nicht jedoch einzelne Ratsmitglieder.
123 Für dieses Verfahren schreibt § 50 Abs. 3 GO NRW das Zählverfahren Hare-Niemeyer vor; die
124 Einzelheiten ergeben sich aus § 50 Abs. 3 Satz 3 bis 5 GO NRW; bei gleichen Zahlenbruchteilen für
125 die letzte Wahlstelle entscheidet das vom Oberbürgermeister zu ziehende Los (§ 50 Abs. 3 Satz 6 GO
126 NRW).
127 Der Oberbürgermeister hat unabhängig vom letztlich zur Anwendung gelangenden Verfahren nach §§
128 40 Abs. 2 Satz 6, 50 Abs. 3 GO NRW kein Stimmrecht.